

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund zweier Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2006, als Grundsatzgesetz ist die Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO 2001) wie folgt zu ändern:

1. Die erste Änderungsnotwendigkeit ergibt sich durch das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 - GenRÄG 2006), BGBl. I Nr. 104/2006, in welchem die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003, durch zahlreiche Ausführungsbestimmungen umgesetzt wurde. Im Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz werden weiters zahlreiche Bundesgesetze wie das Genossenschaftsgesetz, das Rechtspflegegesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert. Darüber hinaus wird die Beteiligung von Arbeitnehmern in der Europäischen Genossenschaft durch die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer geregelt. Für jene Europäischen Genossenschaften, die unter den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes fallen, werden durch die vorliegende Novelle die entsprechenden Regelungen in der Landarbeitsordnung geschaffen.
2. Ausführung des Bundesgesetzblattes I Nr. 147/2006: Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226/EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

2. Inhalt:

Zu 1.:

Durch Änderungen einerseits des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Post-Betriebsverfassung, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und andererseits des Landarbeitsgesetzes 1984 wurde die Richtlinie 2003/72/EG umgesetzt. Durch die vorliegende Novelle wird dies nunmehr auch im Ausführungsgesetz (der Landarbeitsordnung) geregelt. Hervorzuheben sind dabei die Bestimmungen über die Einsetzung eines Besonderen Verhandlungsgremiums und die Definition seiner Aufgaben, die Mindestinhalte der zwischen dem Besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen abzuschließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft sowie die gesetzlichen Vorgaben (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und Mitbestimmung kraft Gesetzes) für den Fall, dass es zu keiner Vereinbarung kommt.

Zu 2.:

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes durch Novellierung der Landarbeitsordnung im erforderlichen Ausmaß.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle zur Landarbeitsordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
2. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Mehrbelastung des Landes und anderer Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund zweier Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2006, als Grundsatzgesetz ist die Steiermärkische Landarbeitsordnung (STLAO 2001) wie folgt zu ändern:

1. Die erste Änderungsnotwendigkeit ergibt sich durch das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 - GenRÄG 2006) mit BGBl. I Nr. 104/2006, in welchem die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003, durch zahlreiche Ausführungsbestimmungen umgesetzt wurde. Im Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz werden weiters zahlreiche Bundesgesetze wie das Genossenschaftsgesetz, das Rechtspflegegesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert. Darüber hinaus wird die Beteiligung von Arbeitnehmern in der Europäischen Genossenschaft durch die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer geregelt. Für jene Europäischen Genossenschaften, die unter den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes fallen, werden durch die vorliegende Novelle die entsprechenden Regelungen in der Landarbeitsordnung geschaffen.
2. Ausführung des Bundesgesetzblattes I Nr. 147/2006: Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziffer 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

2. Inhalt:

Die Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft (SCE) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer wurde am 22. Juli 2003 zugleich mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft verabschiedet; sie gründet sich auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 308 und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur innerstaatlichen Umsetzung bis zum 18. August 2006.

Im Rahmen des Arbeitsverfassungsgesetzes bestehen in Hinblick auf die Europäische Genossenschaft (SCE) keine Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Dieses Defizit in der Mitbestimmung soll abgebaut und ein Recht auf Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft geschaffen werden, welches insbesondere das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Mitbestimmung umfasst.

Zu diesem Zweck wird in Unternehmen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, beteiligt sind, oder
- durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder
- durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz in Österreich haben oder haben werden, ein SCE-Betriebsrat errichtet oder ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen.

Weiters wird in jenen Unternehmen ein SCE-Betriebsrat errichtet oder ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder

- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Schließlich wird auch in jenen Unternehmen ein SCE-Betriebsrat errichtet oder ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

Entsprechend diesen Gründungsformen wird auch klargestellt, dass alle Pflichten, die die beteiligten juristischen Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen treffen, in gleicher Weise auch für die an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten natürlichen Personen gelten.

Das Verfahren zur Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder zur Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer läuft in der Weise ab, dass zunächst auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen an die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer in diesen juristischen Personen sowie in den von der Gründung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten ist. In das besondere Verhandlungsgremium ist für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden. Im Fall der Verschmelzung ist die Entsendung zusätzlicher Mitglieder vorgesehen.

Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft abzuschließen, und zwar entweder über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Wenn die Errichtung eines SCE-Betriebsrats vereinbart wird, sind in dieser Vereinbarung jedenfalls die von ihr erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft und der Zahl der in ihr und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrats, der Ort, die Dauer und die Häufigkeit seiner Sitzungen, die für ihn bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzulegen.

Wenn die Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens vereinbart wird, sind in dieser Vereinbarung jedenfalls die von ihr erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft und die Zahl der in ihr und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten, die für sie bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzulegen.

Das besondere Verhandlungsgremium kann aber auch - mit zwei Drittel seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten - beschließen, keine Verhandlungen zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen. In diesem Fall ist das besondere Verhandlungsgremium auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft setzen eine kürzere Frist fest. Wenn das besondere Verhandlungsgremium einen solchen Beschluss gefasst hat oder wenn in den neuerlich eingeleiteten Verhandlungen binnen sechs Monaten keine Vereinbarung

zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen über die Errichtung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes keine Anwendung.

Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft, die die Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen, einzuberufen. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen über die Errichtung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes Anwendung.

Nach denselben Grundsätzen und mit denselben Rechtsfolgen sind Neuverhandlungen im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft, die geeignet sind, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen und vorzuenthalten, durchzuführen, wobei als solche Änderungen bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten, die innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

Wenn das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fassen oder innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen keine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zustande kommt, ist ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten.

Hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner Konstituierung, seiner Geschäftsführung, seiner Sitzungen, seiner Beschlussfassung, der Bildung eines engeren Ausschusses sowie seiner Befugnisse und der Befugnisse des engeren Ausschusses sind die Bestimmungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes anzuwenden. Dies gilt auch für die beispielhafte Aufzählung jener Angelegenheiten, auf die sich die Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes zu beziehen hat.

Vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung hat der SCE-Betriebsrat darüber Beschluss zu fassen, ob eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens ausgehandelt oder ob die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin angewendet werden sollen.

Wenn das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fassen oder innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen keine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zustande kommt, finden weiters die subsidiären Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, d.h. die Mitwirkung im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft Anwendung.

Im Fall, dass in keiner der beteiligten juristischen Personen Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben, ist die Europäische Genossenschaft aber nicht verpflichtet, mit dem besonderen Verhandlungsgremium die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Mitbestimmung zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Bestimmungen über die Mitbestimmung in den einzelnen Gründungsfällen einer Europäischen Genossenschaft zur Anwendung kommen, wobei im Fall, dass in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, das besondere Verhandlungsgremium Beschluss darüber zu fassen hat, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen solchen Beschluss fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

Weiters wird das Recht auf Mitbestimmung definiert sowie die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter und deren Reche im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft geregelt.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Das Urteil ist auf der EU-Website <http://curia.eu.int/http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> unter Aktenzeichen C-428/04 veröffentlicht.

Neben Änderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes ist es notwendig, auch die Steiermärkische Landarbeitsordnung entsprechend dem Europäischen Gerichtshofurteil anzupassen.

Es sind die Bestimmungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrates betroffen, deren Anhörungs- und Beteiligungsrechte gestärkt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle zur Landarbeitsordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
2. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Mehrbelastung des Landes und anderer Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 39e Abs. 5:

Es erfolgt die Richtigstellung eines Redaktionsversehens.

Zu 59 Abs. 2 und § 89 Abs. 4:

Infolge der neuen Regelungen müssen die entsprechenden Zitatänderungen vorgenommen werden.

Zu § 106 Abs. 5:

Es wird die Korrektur eines Redaktionsversehens vorgenommen, da mit der Novelle BGBl. I Nr. 160/2004 die Bestimmungen über den Arbeitsschutzausschuss aufgehoben wurden.

Zu § 106 Abs. 7:

Das Anhörungs- und Informationsrecht der Sicherheitsvertrauenspersonen wird ausgeweitet.

Zu § 110 Abs. 2:

Hinsichtlich der Schutzausrüstung wird normiert, dass es zu den Pflichten eines Dienstnehmers weiters gehört, die Schutzausrüstung nach Benutzung auf dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

Zu § 116 Abs. 4, 2. Satz:

Demnach hat der Dienstgeber Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind.

Zu § 135 Abs. 1 und § 137 Abs. 1:

Nunmehr wird gesetzlich normiert, wie die Verpflichtung des Dienstgebers zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) bzw. Arbeitsmedizinern erfüllt wird.

Zu § 136a Abs. 1:

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventivzentrums der Unfallversicherungsträger kann somit in den Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern erfolgen, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und selbst nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner verfügt.

Zu § 195 Abs. 7 und § 274 Abs. 2 und Abs. 4:

Aufgrund der Schaffung der Dienstnehmerbeteiligung in der SCE müssen in diesen Bestimmungen Anpassungen vorgenommen werden. Die Aufnahme des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates in die Liste der Organe der Dienstnehmerschaft in der Klarstellung. Aus der Definition als Organe der Dienstnehmerschaft ergibt sich weiters die Parteifähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz.

Zu den §§ 284 bis 284ar (Abschnitt VII a):

Diese Bestimmungen stellen das Kernstück für die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft dar. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landarbeitsrechtes orientieren sie sich an den Regelungen im Arbeitsverfassungsgesetz über die Dienstnehmerbeteiligung in der SE und SCE.

Zu § 284a:

Die vorgeschlagene Bestimmung legt den Geltungsbereich der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft entsprechend Art. 1, 2 lit. a, 6 und 8 der Richtlinie 2003/72/EG fest; die Regelung entspricht auch den Art. 9 und 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, wonach auf die Europäische Genossenschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz begründet oder in den sie ihren Sitz verlegt.

Der Geltungsbereich erfasst daher die Unternehmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgesehenen Rechtsform, d.h. in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft gegründet werden und ihren Sitz in Österreich haben sowie die Europäische Genossenschaften, die ihren Sitz nach Österreich verlegen.

Ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst sind Unternehmen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Schließlich sind auch jene Unternehmen vom Geltungsbereich erfasst, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass im Fall einer Gründung, an der natürliche Personen beteiligt sind, alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

Zu § 284c:

Abs. 1 der vorgeschlagenen Bestimmung enthält in Umsetzung von Art. 2 lit. b der Richtlinie 2003/72/EG die Definitionen der beteiligten juristischen Personen und zählt entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 die Gesellschaften bzw. juristischen Personen auf, die - je nach dem Verfahren, nach dem eine Europäische Genossenschaft gegründet wird - als beteiligte juristische Person anzusehen sind. Beteiligte juristische Personen sind im Falle der

- Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
- Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
- Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten entsprechend Art. 2 lit. c und d der Richtlinie 2003/72/EG die Definitionen der Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person, der betroffenen Tochtergesellschaft und des betroffenen Betriebes.

Die Definition der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ hat weit reichende Konsequenzen. So sind für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates die beteiligten Gesellschaften sowie die betroffenen Tochtergesellschaften und die betroffenen Betriebe gleichermaßen heranzuziehen. Hingegen ist bei der Beschlussfassung über eine Minderung der Mitbestimmungsrechte oder bei den Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommen, auf die bisher bestehende Mitbestimmung lediglich in den beteiligten juristischen Personen abzustellen.

Zur Abgrenzung der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „Tochtergesellschaft“ und „betroffene Tochtergesellschaft“ ist festzuhalten, dass in allen Fällen der Gründung einer Europäischen Genossenschaft die Tochtergesellschaften der Gründergesellschaften, auch wenn deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die

Gründung ist, nicht als beteiligte juristische Person, sondern allenfalls als betroffene Tochtergesellschaften anzusehen sind. Dies deshalb, da die Tochtergesellschaften von Gründergesellschaften am Gründungsakt selbst nicht beteiligt sind.

Die weiteren Begriffsbestimmungen wurden aus § 176 Abs. 2 bis 9 übernommen.

Zu § 284d:

Die vorgeschlagene Bestimmung zählt die Belegschaftsorgane auf, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts VII a zu bilden sind.

Zu § 305 Abs. 1:

Mit der Neufassung des Abs. 1 wird auf die jeweils letzte Fassung der darin genannten Bundesgesetze verwiesen.

Zu § 307 Abs. 4 und 5:

Für bestimmte Übertretungen der darin genannten Paragraphen sind Geldstrafen vorgesehen, sofern ein Privatankläger binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt.

Zu § 309 Abs. 2:

Hier erfolgt ein Verweis auf eine Verordnung der Europäischen Union.

Zu § 311 Abs. 5:

Dieser Absatz regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle.